



**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Osnabrück**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück

An alle öffentlichen allgemein bildenden und
berufsbildenden Schulen, Schulen in freier
Trägerschaft und an die Tagesbildungsstätten
im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Lan-
desamtes für Schule und Bildung Osnabrück

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Osnabrück

1R -

13.03.2021

Rundverfügung Nr. 12 / 2021

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2021 – Online gestellt und somit verkündet am 12.03.2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung> .

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.a. Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird erreicht, dass Schulen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tages-Inzidenz um den Wert 100 schwankt, mehr Stabilität und Entlastung erhalten. Maßgeblich für einen Szenarienwechsel von C nach B oder B nach C ist ab sofort grundsätzlich eine **öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung** des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt.

Sobald der jeweils zuständige Landkreis oder die jeweils zuständige kreisfreie Stadt bekannt gegeben hat, dass aufgrund des jeweils dauerhaften Überschreitens oder Unterschreitens des Inzidenzwertes von 100 der Schulbesuch untersagt oder wieder zulässig ist, ist der Wechsel für den Fall des Wechsels in Szenario C am **übernächsten Werktag** und für den Fall des Wechsels in Szenario B **an dem bekannt gegebenen Tag** zu vollziehen.

Für den Fall, dass am **12., 13. und 14. März 2021** der Inzidenzwert von 100 überschritten wird, gilt eine Allgemeinverfügung bereits als erteilt, bis eine abweichende Allgemeinverfügung erlassen wird.

Im Einzelnen gilt:

1. Wenn am **12., 13. und 14. März 2021** am Standort der Schule (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der Inzidenzwert von 100 überschritten ist, ist ab **15. März 2021** der Schulbesuch für alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch



Adresse
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

Telefon
0541 77046-0
Fax
0541 77046-400

Internet
www.rlsb-os.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900151514
IBAN DE76 2505 0000 1900 1515 14
BIC NOLA DE 2HXXX

für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner

- der 9. und 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
- der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
- die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
- die Förderschulen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

Die Untersagung dauert so lange fort, bis der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt und der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt durch öffentliche Allgemeinverfügung erklärt hat, ab wann der Schulbesuch wieder zulässig ist.

2. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung findet der **Szenarienwechsel** von Szenario C nach B am **15. März 2021** (*hier*: Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12, Berufseinstiegsschule, Berufsschulklassen nach § 69 Abs. 4 NSchG, Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung, verbundene Förderschwerpunkte Hören und Sehen) und am **22. März 2021** (*hier*: alle Schuljahrgänge) dann statt, wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen **unter 100** beträgt.
3. Ab dem **15. März 2021** setzt der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt durch **öffentliche Allgemeinverfügung** fest, dass am übernächsten Werktag der Schulbesuch nach Maßgabe der unter Nr. 1 aufgeführten Ausnahmen untersagt ist, wenn
 - a) ab dem 15. März 2021 oder später der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 beträgt **und**
 - b) diese Überschreitung nach Einschätzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt von Dauer ist.
4. Sobald
 - a) der Inzidenzwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist **und**
 - b) die Unterschreitung nach Einschätzung des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt von Dauer ist,

erklären diese durch öffentliche Allgemeinverfügung, ab wann der Schulbesuch unter den Bedingungen ab 15. März 2021 (*hier*: Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12, Berufseinstiegsschule, Berufsschulklassen nach § 69 Abs. 4 NSchG, Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung, verbundene Förderschwerpunkte Hören und Sehen) oder 22. März 2021 (*hier*: alle Schuljahrgänge) wieder zulässig ist.

Dazu ergehen folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

Die verbindlichen Weisungen der Rundverfügung 10/2021, erläutert durch die Rundverfügung 11/2021, sind weiter anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

zurückliegende 7-Tage-Inzidenzen der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten 7 Tage tabellarisch aufgelistet sind. **Die Schulen müssen sich mit Ausnahme von Nr. 1 aber nicht mehr nach den Inzidenzwerten, sondern ausschließlich nach den öffentlichen Allgemeinverfügungen des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt richten.**

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Weisung zu orientieren.

Diese Rundverfügung 12/2021 ergänzt die Rundverfügung des RLSB Osnabrück 10/2021 vom 6. März 2021 und 11/2021 vom 8. März 2021.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)